



Antrag

der Staatsregierung

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaats Bayern für das Haushaltsjahr 2012

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012 und des Jahresberichts 2014 des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaats Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaats Bayern in Verbindung mit Art. 114 BayHO wurde dem Landtag die Haushaltsrechnung des Freistaats Bayern für das Haushaltsjahr 2012 samt Anlagen übersandt*).

Der Bayerische Oberste Rechnungshof, dem gleichzeitig Ausfertigungen der Haushaltsrechnungen übersandt wurden, legt gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHO seinen Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 97 BayHO) und seine Einzelrechnung dem Landtag unmittelbar vor.

Im Abschlussbericht*) zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wurde eine ausführliche Darstellung über die staatliche Haushaltsführung gegeben.

Zusätzlich wurde die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012 auch auf CD-ROM vorgelegt.

Der nach Art. 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vorzulegende Bericht über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Gesellschaftsorganen im Jahr 2012 wurde ebenfalls vorgelegt.

*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen.

Die Haushaltsrechnung ist darüber hinaus im Internet unter <http://www.stmf.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen> abrufbar